

Dritter Abschnitt.

---

I.

Beilagen.

- A. Bemerkungen über die Wahl des Grafen Günther zum Römischen König.
  - B. Beiträge zu einer Darstellung des Schwarzb. Reichspfandschaftswesens.
-

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

*British*

Faint text block, possibly a subtitle or introductory paragraph.

*British*

Main body of faint, illegible text, appearing to be several lines of a letter or document.

Bottom section of faint, illegible text, possibly a signature or closing.

Vertical text on the left edge of the page, likely a library or archival stamp.

---

## Beilage A.

---

### Bemerkungen über die Wahl des Grafen Günther von Schwarzburg zum Römischen König.

---

#### §. I.

Die Behauptung des Onuphrius Panvinus, des Cerrarius und anderer Schriftsteller, <sup>1</sup> daß Günther in Nachen wirklich gekrönt worden, ist nicht erwiesen. Das Chron. Alb. Arg. erwähnt dieser Krönung nicht. Jovius spricht richtig zweifelnd von derselben und Latomus sagt geradezu: *Ad coronam Regni et Imperii non pervenit.* <sup>2</sup> Der Förmlichkeit entsprechend, die Kaiser Heinrich 2. eingeführt, schrieb und nannte sich Günther daher nur Romanorum Rex semper Augustus, Günther von gotis gnaden Römisch' König zu allir zithe eyn Mer' des heylich'n richs. <sup>3</sup>

Wenn Einige Günthern nicht in die Reihe der Römischen Könige oder Kaiser stellen, wie dieses bereits Latomus be-

merkt (nec ponitur in linea Regum seu Imperatorum), so muß diese Ausschließung der Parteilichkeit für Karl oder der Nichtkenntniß des wahren Wahlvorgangs zugeschrieben werden. Der Grund des Patomus: nam Electores caeteri Carolum IV. elegerunt, beweist gar nicht.

## §. 2.

Wer wählte Karl, und kann diese Wahl als eine vollkommen gültige betrachtet werden?

Papst Klemens 6. befohl<sup>4</sup> den Churfürsten, noch während Kaiser Ludwigs Leben, einen anderen Kaiser zu wählen. Wollten sie seinem Befehl nicht gehorchen, dann, drohte er, würde der heilige Stuhl selbst, von dessen Inhaber das Recht und die Befugniß zur Wahl des Reichsoberhauptes auf die Fürsten übertragen werde, für eine zweckdienliche Ernennung sorgen.<sup>5</sup> Der Churfürst von Mainz, Heinrich, der in Kaiser Ludwig den einzigen rechtmäßigen Herrn des Römischen Reichs anerkannte und verehrte, ließ sich durch keine päpstliche Drohungen verleiten, eine andere Wahl vorzunehmen. Ein neuer Gewaltstreich entsetzte ihn, sobald seine Gesinnung von dem Papste geahnet ward, seiner Würde, und, gegen das Versprechen, dem heiligen Vater und seiner Partei in der Ausführung ihrer Pläne behülflich zu sein, verlieh man das Erzbisthum, einem Jüngling, dem Mainzer Kanonikus, Gerlach, Grafen von Nassau. Der Be-

günstigte hielt bereitwillig das gegebene Wort. Karl's übrige Wähler waren Herzog Rudolph von Sachsen-Wittenberg und Walram, Erzbischof von Köln (beide erkauft), Balduin von Trier, und Karl's Vater, König Johann von Böhmen. Der Markgraf Ludwig von Brandenburg wurde durch einen päpstlichen Wachtspruch für gar nicht daseiend erklärt. <sup>6</sup> Statt seiner nennt eine Urkunde <sup>7</sup> der Herzöge von Sachsen, Rudolph des Jüngern und Otto's, „Bodemarn, Margraven zu Brandenburg“ (d. h. den Müller oder Bäcker, der, von Karl und seinen Freunden unterrichtet, die leichtgläubigen Fürsten und die Bewohner der Mark täuschte). Das ganze Wahlgeschäft ward als Geheimniß behandelt. Zu Rense versammelten sich die Churfürsten und machten die päpstliche Wahl bekannt. Mehr konnten sie nicht; denn daß Karl der Erfohrne sei und sein solle, war ihnen zugleich mit dem Befehl zur Wahlvollziehung gehörig angedeutet.

Die meisten Reichskände huldigten mit Unwillen oder gar nicht dem Pfaffenkaiser, wie sie Karl genannt haben sollen; eine große Zahl, alle Städte und Herren von dem Rhein und von Schwaben und Franken, wie Königs-hoven sagt, blieb treu dem wahren Kaiser und erklärte frei: sie wollten sich an Karls Ermählung und des Papstes Briefe nicht kehren. <sup>8</sup> Nur Eine Stimme war im Reiche über die Ungültigkeit des Wahlverfahrens. Karl sollen die Urheber der Nürnberger Unruhen, als

den „Böhmischen Tyrannen“ dem wahren Kaiser sehtgegenge-  
stellt haben. <sup>9</sup>

## §. 3.

Karl war also in dem Augenblicke, als Ludwig's Tod er-  
folgt, nicht rechtmäßig und ordnungsgemäß erwählter Römischer  
König. Denn nur der Papst hatte erklärt: das Reich sei erledigt;  
die Churfürsten waren zum Theil bereitwillig genug, diese Erklä-  
rung nachzusprechen. Kaiser Ludwig war nie von ihnen förmlich  
des Reichs entsetzt; so lange er lebte, war das päpstliche: Va-  
cat Imperium! eine Unwahrheit. Hätten nach dem Absterben  
des Kaisers einige Churfürsten Karl erwählt und gekrönt, so  
wäre er jetzt Kaiser, Günther, von andern erkoren, sein Ge-  
genkaiser und im Reiche eine zweispaltige Wahl gewesen. Aber  
auf den wirklich erledigten Thron beriefen die, denen allein die  
Chur zustand, (Klemens mochte nach Römischer Ansicht und  
Deutung ein Befätigungsrecht besitzen, ein Wahlrecht gebühr-  
te dem Papste nicht;) nicht den Böhmischen König Karl, dessen  
Wahl bei Ludwig's Leben gerade deshalb für nicht gültig geach-  
tet wurde, <sup>10</sup> sondern zuerst den König Eduard von England,  
dann den Markgrafen Friedrich von Meissen, und, als beide die  
Krone ausschlugen, den Grafen Günther von Schwarzburg.  
Welch eine richtige Ansicht Günther von den Pflichten der Chur-  
fürsten hatte, ist in seiner Lebensgeschichte gezeigt. Nur unter  
der Bedingung, daß sie, an dem gewöhnlichen Wahlorte ver-

sammelt, erklärten: *vacare Regnum et Imperium*, wollte er Kaiser werden. Die Erklärung wurde feierlich gegeben.

## §. 4.

Willkürlich, ohne daß die Reichsstände ein freies Urtheil über ihre Wahlfähigkeit gehabt, nahmen die von Klemens angestifteten Fürsten die Handlung vor. Anders verhielt es sich jetzt. Die Chronisten sagen ausdrücklich: es seien außer den vier Churfürsten noch viele andere *Nobiles* oder *Barones* in Frankfurt versammelt gewesen, die den Ausspruch gethan: die Wähler wären vollkommen befugt und ihre Zahl hinreichend, einen Römischen König zu wählen.<sup>11</sup> Dieser Ausspruch war um so nothwendiger, da der alte Streit zwischen den Sächsischen Linien noch nicht entschieden worden. Ueber Ludwig's von Brandenburg wohlbegründetes Wahlrecht konnte kein Zweifel herrschen; denn dem Pseudo = Waldemar kam überall kein Recht zu.

Daß unter *Barones* und *Nobiles* im Mittelalter oft auch Fürsten und Grafen verstanden wurden, erhellt und ist bekannt aus vielen Stellen der Urkunden und Zeitbücher; so werden der König von Böhmen, der Herzog von Oesterreich und andere Fürsten, *Barones Alemanniae*, der Pfalzgraf bei Rhein, *Nobilis*, genannt.

Den Fürsten stand aber unbezweifelt vor der goldenen Bulle Kaiser Karl's ein nicht unbedeutender Einfluß auf die Kö-

algswahl zu. Wenigstens Widerspruch war ihnen gewiß vergönnt. Bei der Wahl Adolph's von Nassau und Heinrich des Siebenten erschienen multi principes, tam spirituales quam seculares und Principes Electores regni multique *alii Principes Nobilesque totius Alemaniae.* <sup>12</sup>

## §. 5.

Graf Günther eignete sich vor vielen Andern zum Oberhaupte des Reichs. Selbst den Forderungen der goldenen Bulle, wäre sie damals schon vorhanden gewesen, hätte er vollkommen entsprochen. Denn wer war mehr denn Günther ein homo justus, bonus et utilis? <sup>13</sup>

Ueberdies besaß er bedeutendes Land- und Selbeigenthum. In unzähligen Fehden hatte er sich eine genaue Kenntniß der Scharkunst erworben, und seine offenkundige Tapferkeit machte ihn zu Karl's Gegner — dem nichts furchbarer war als beherzte und kampflustige Männer — besonders geschickt.

Daß der Graf Günther mit Adolph von Nassau und Rudolph von Habsburg gleiche Ansprüche auf Deutschlands Kaiserkrone hatte, bedarf übrigens keiner Beweise.

## §. 6.

Günther war von der Mehrzahl der Wähler erkieset; ein wichtiger, entscheidender Umstand. Heinrich von Mainz war



zwar seiner erzbischöflichen Würde beraubt, allein er blieb dennoch immer rechtmäßiger Churfürst. Der Entsetzung fehlte jeder Rechtsgrund; Heinrich selbst widersprach derselben förmlich, und der Graf Gerlach von Nassau gelangte während des Erzbischofs Lebenszeit nie zum alleinigen Besiz des Stiftes. Alle seine churfürstlichen Handlungen, und so auch die Wahlauschreibung zu Karl's Gunsten, waren verfassungswidrig und ungültig.

Gegen Sachsen = Lauenburgs Churrecht sind Zweifel erregt. <sup>14</sup> Allein die versammelten Principes hatten dem Herzog Erich die Führung der Churstimme feierlich zugesprochen. <sup>15</sup> Karl's spätere, gewiß nicht unparteiische, Entscheidung in der goldenen Bulle kann natürlich nicht in Betrachtung kommen.

Günther hätte unleugbar die meisten Stimmen für sich gehabt, wenn Karl's Wahl auch gültig gewesen, und dieser Umstand hätte für ihn entschieden.

### §. 7.

Der Inhalt der beiden Urkunden 26. und 34. verdient eine genauere Erörterung. In der ersten, dem Ausschreiben des Erzbischofs Heinrich von Mainz, in welchem er den Wahltag bestimmt und den Mitwähler, den Churfürsten Balbain von Trier, einladet, heißt es ausdrücklich: ob er komme oder nicht, sei gleichgültig; Heinrich werde dennoch mit den erschienenen Churfürsten mit Festigkeit zum Werke schreiten; Abwesenheit

oder Nichtachtung seines Ausschreibens von Seiten irgend eines Wählers solle durchaus kein Hinderniß sein. — Alles war also geschehen, um im Voraus jede spätere Einrede zu entkräften.

Die zweite angeführte Urkunde enthält gleichfalls einige der Beachtung würdige Stellen. Es heißt in derselben nämlich: Außer den hinreichend Bevollmächtigten der Durchläuchtigen Fürsten, Erich des Älteren und Jüngeren, Herzogen von Sachsen, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, den beiden Pfalzgrafen bei Rhein, Rudolph und Ruprecht, Herzogen von Baiern, wären zwar keine andere Wahlherren in Person erschienen oder durch Abgesandte vertreten. Sie wären jedoch gehörig geladen, und es habe daher ihm, dem Churfürsten Heinrich, und seinen anwesenden Mitchurfürsten die vollkommene Macht zugestanden, einen tauglichen Mann zum Römischen König zu ernennen und zu wählen, indem die Stimmen der abwesenden, obgleich gerufenen, Churfürsten, hinsichtlich dieser Chur, verwirkt und gänzlich nichtig seien. — Günther wäre erwählt einstimmig, einträchtig, nach Herkommen und Gesetz, ohne andere Beweggründe und bloß um Gottes Willen, d. h. ohne Bestechung.

Erläuterung bedürfen diese Stellen nicht; sie geben solche vielmehr.

Beiläufig mag es bemerkt werden, daß der Verlust der Wahlstimmen beim Ausbleiben durch die g. B. bestätigt ist. <sup>16</sup>

## §. 8.

Nach darin, daß König Günther die Deutsche Krönung nicht erlebte, darf man keinen Grund gegen die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit seiner Königswürde suchen. Denn es ist hinlänglich bekannt, daß sie mehr ein ausserwesentliches, als ein wesentliches Erforderniß war und eigentlich nur diente, die Erwählung und Uebergabe des Reichs gleichsam bildlich zu erneuern, das Ansehen des Erwählten durch diese feierliche Handlung zu befestigen und ihn öffentlich darzustellen. Oberhaupt des Reichs war er durch die Wahl geworden, und hatte mit und in derselben alle kaiserliche Gewalt bekommen; was also hätte ihm die Krönung noch geben können? <sup>17</sup>

Nach dem neueren Staatsrechte Deutschlands fing ja bekanntlich auch die Reichsregierung nicht erst mit der Krönung, sondern sogleich nach Beschwörung der Wahlkapitulation an. <sup>18</sup>

## §. 9.

Karl, obgleich er sich Römischer König nannte, gestand gegen seinen Willen durch die Schritte, die er that, um den König Günther zum Vergleich und Verzicht auf das Reich zu bewegen, die Rechtmäßigkeit des gegnerischen Besitzes der königlichen Würde.

Wenn gleich vorzüglich, doch gewiß nicht Kampfscheu allein, sondern auch die Ueberzeugung, daß von den Fürsten,

und noch vielmehr von den Bürgern der Reichsstädte, nur König Günther als ordnungs- und gesetzmäßig erwähltes Reichsoberhaupt betrachtet wurde, und ihren Huldbigungen, wenn solche erfolgt, nicht zu trauen sei, erweckte in Karln den Entschluß, dem Sterbenden sein Recht für bedeutende Summen und unter Bedingungen abzukaufen, die er, hätte er sich selbst für den wahren, Günther für den Afterkönig gehalten, nimmer zugestanden haben würde. Die stolzen Worte des Sühnbriefes, Günthern sei das Alles versprochen, „um daß er sein Diener worden,“ sind blos Worte.

§. 10.

Die Anhänger Karl's und Vertheidiger des päpstlichen Verfahrens haben es sich viele Mühe kosten lassen, den Frevel (wie sie meinen), gegen einen vom Papst gewählten König aufzutreten, mit recht grellen Farben zu malen, und ihre Gemälde sind hernach gebraucht, die Behauptung von der Ungültigkeit der Wahl Günther's zu beglaubigen. Statt vieler anderer Stellen mag hier eine aus den Jahrbüchern des Dborikus Raynaldus stehen. Er nennt Günther einen verwegenen, von Ehrgeiz angeschwellten, stets schlagfertigen Mann. „In seinem Stolge über die erhaltene Herrschaft, heißt es ferner, war Günther so frech, daß er sich vermaß, den Römischen König Karl vom Throne zu stoßen und den Ort, welchen Karl den Seinigen als Waffenplatz bezeichnet, seinen Freunden zum Tur-

nier bestimmte. Aber bald ward ihm, gleich einem Theaterkönig, der Purpur genommen, und seine Menschenblut zu vergießen stets rüstigen Hände, die unrechtmäßiger Weise das Königsische Scepter ergriffen, wurden durch Gottes gerechtes Gericht gelähmt. " <sup>19</sup> Wer sieht nicht auf den ersten Blick, daß hier nur die Leidenschaft spricht?

## §. II.

In der Lebensbeschreibung sind mehrere Urkunden angeführt, die als hinreichende Belege dienen, daß König Günther während seiner kurzen Regierung Handlungen vorgenommen, die nur aus königlicher Machtvollkommenheit geschehen konnten. Es würde schon genügen, blos an das kraftvolle, was der edle Fürst dem Reich und der Christenheit einst hätte werden können, herrlich bezeugende Edikt gegen die päpstliche Tyrannei, das in Frankfurt an die Kirchthür geheftet, zu erinnern. <sup>20</sup> Allein alle übrige Urkunden <sup>21</sup> sind gleichgültige Beweismittel. Besonders merkwürdig in staatsrechtlicher Hinsicht ist der Schutz- und Bestätigungsbrief an das Kloster Arnsburg. <sup>22</sup> Die Grafen von Solms machten zwar stets Einwendungen gegen den Inhalt, aber nie zogen sie die königliche Gewalt des Ertheilers in Zweifel. Kaiser Leopold hat den Schutzbrief anerkannt und bestätigt. <sup>23</sup>

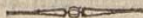
## §. 12.

Die späteren Kaiser haben überhaupt nie Bedenken getragen, König Günther als einen Vorfahren im Reiche zu betrach-

ten. Der Kaiserliche Historiograph, Cuspinianus, in seinen Biographien der Cäsaren und Römischen Kaiser, führt König Günther, wie bereits im ersten Abschnitt bemerkt ist, in der Kaiserreihe auf. Kaiser Leopold, der dem Grafen Christian Wilhelm von Schwarzburg-Sondershausen den 22. December 1691 die ausgezeichnetsten Vorrechte ertheilte, und den 3. September 1697 ihn in den Reichsfürstenstand erhob, erwähnt in beiden Urkunden Günther's als Römischen Kaisers.

In dem Privilegium<sup>24</sup> heißt es: „Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, die vortreflichen und hocherspriestlichen Dienste, so das uralte herrliche Geschlecht der Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein (deren einer auch zu hohen Kaiserlichen Würden erhoben worden) geleistet u. s. w.“ Und in dem Fürstenbriefe:<sup>25</sup> „Wenn Wir denn glaubwürdig erinnert worden, auch Selbst eigentlich befinden, daß das Haus, Name und Stamm der Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein eines von denen ältesten Gräflichen Häusern im Heil. Reiche sey, wie denn aus demselben einer zur höchsten Kaiserlichen Würde erwehlet u. s. w.“

Als Kaiser Joseph den 2. Junius 1710 den Grafen Ludwig Friedrich von Schwarzburg-Rudolstadt zum Reichsfürsten ernannte, wurden in dem Kaiserlichen Briefe<sup>26</sup> dieselben Ausdrücke gebraucht.



## Schriften über Günthers Wahl.

---

Michael Hörnlein, aus Rudolstadt (gestorben daselbst 1703 als Doctor der Theologie und Generalsuperintendent), Verfasser verschiedener Schriften, hat 1672 als Mitglied einer gelehrten Gesellschaft zu Jena (er hielt dort Vorlesungen;) eine kurze Erörterung des Umstandes, daß Günther in *Schraderi* Tabul. chronol. falsch aemulus Imperii Caroli IV. genannt werde, ausgearbeitet. Er widerlegt (freilich mangelhaft und in manchem Irrthum befangen) die Behauptung, daß R. Günthern kein Platz in der Reihe der Römischen Kaiser und Könige gebühre. Unter andern sagt Hörnlein: *Dubium nullum est, eum injuste vocari aemulum, qui rite electus est etc. Dicis non electus est ab omnibus Electoribus? Resp. Electus est ab Heinr. Mog. Rudolpho Palat. Erico Sax. et Ludov. Brand. h. e. a pluribus et praecipuis isto tempore.* Auch die Kürze seiner Regierung könne der Rechtmäßigkeit nicht schaden, u. dgl. m.

E. das handschriftliche Album seu Protocollum eruditae cujusdam Societatis etc. aus der von Uffenbach'schen Sammlung, im Besitze der Hamburger Stadtbibliothek. Folio. — Vergl. *F. N. Ulrich* Progr.: An Guntherus Schwarzburgicus Romanorum Imperator aemulus Imperii fuerit? Rudolst. 1749. 4. (1 Bogen.) Noch ausführlicher ist die Rechtmäßigkeit der Wahl Günthers erwiesen in K. U. F. von Wurmb's (unter P. F. Cellarius Vorſize vertheidigten) Abhandlung: *Quaestiones ad historiam et jus naturae spectantes.* (Jenae 1776. 8. 32 Seiten.) Thes. I. *Guntherum Schwarzburgicum vere et legali modo in Regem Romanorum electum esse, negari non potest.* p. 7—13. Uebrigens bemerke ich dankbar, daß in den obigen §§. die Andeutungen U. F. Clafey's in seiner *Historia Germaniae polemica* u. s. w. Frankf. u. Leipz. 1722. 4. S. 435—438. von mir benutzt worden sind. Mit denselben stimmt Fäsi in vielen Punkten überein; den dritten Abschnitt seiner trefflichen Abhandlung über die Geschichte des kaiserlich kbnigl. Hauses von Luxemburg im *Geschichtsforscher* Th. 7. S. 99 ff. konnte ich erst nach Vollendung meiner Arbeit vergleichen.



## Anmerkungen.

---

1. S. v. Hesse S. 50.
2. S. 247.
3. Die Urkunden 35. 37. 41. 42. 45. (Bei Savius p. 351. ist in dem Abdruck wohl ein Schreib- oder Druckfehler Ursache des „Kassler.“)
4. *Hermannus Gygas* p. 135: Papa Electoribus Imperii praecepit, ut in Regem eligerent Carolum — — — sed, setzt der freimüthige Chronist schlaue hinzu, haec potius puto conficta esse. Hernach aber heißt es wieder ausdrücklich *ex mandato Papae electus*.
5. S. den Schluß n. 8. der Bannbulle vom 13. April 1346 in *Raynaldi Annal.* T. XVI. ad a. 1346. n. 3—8. Den 22. desselben Monats erfolgte darauf im Gemache des Papstes die förmliche Verabredung mit Johann und Karl.

6. S. das Schreiben an die Churfürsten („Ceterum cum Marchionatus Brandenburgensis vacaverit diutius et adhuc vacare noscatur etc.“) in Raynaldi Annal. l. c. N. 9—11.

7. Urkunde 38.

8. Königshoven S. 130. §. CCV. und Anmerkung 22. zur dritten Abtheil. des zweiten Abschnitts.

9. Die Urheber schrieben an die Burggrafen von Nürnberg, Johann und Albrecht, prid. Calend. Aug. 1348 (wenn anders die Urkunde ächt ist): *Insuper nos et civitatem vestram stauerant (Consules) tradere in manus Bohemici Tyranni, quem tamen nec legitime electum nec coronatum accepimus, und bitten, sie dem wahren Kaiser zu empfehlen. Meisterlein l. c. p. 112.*

10. Königshoven S. 133. §. CCX.: *Do wart im (Karln) geselt heimeliche das die Kurfürsten sprechen. si woltent künig Ederwart von Engellant an das rich welen. wan dis Karlen walunge were nit gut. si si geschehen were do Keyser Eudewig noch bo lebete.*

11. *Alb. Arg. p. 150. Convenientibus inibi Principibus quatuor et multis aliis Baronibus et per sententiam decreto, Imperium vacare, et eisdem quatuor competere jus eligendi. Conf. Chron. S. Petri col. 340, welches alios quamplures terrae barones nennt.*

12. *Chron. S. Petri col. 301. u. col. 319. vergl. Mencken Praef. Tomi III. ad No. IX. Bis in das 13te Jahrhundert wurde das Recht der Mitwahl auch von den kleineren Reichsfürsten geübt. S. E. Löffler's Einleit. zur histor. med. aevi, hinter seiner Historie des röm. Huren-Regiments (Leipz. 1705. 4.) S. 281.*

13. *A. B. cap. II. §. 1. Fäsi's Worte (Geschichtsforscher 7r Th. S. 106.) mögen hier einen Platz finden: „Günther, Graf zu Schwarz-*

burg in Thüringen, einer der größten Feldherrn des Kaisers Ludwig, besaß alle Eigenschaften, durch welche ein deutscher Kaiser seinem Thron einen Glanz geben kann; als ein Herr von fünf und vierzig Jahren vereinigte er in seiner Person ein großes Maas von Klugheit und Tapferkeit, und, — welches diese Tugenden noch weit übertrifft — er besaß viel Großmuth und Neblichkeit: aber — es fehlte ihm an Macht.“ Wären die Freunde nur treu geblieben, würde dieser von Fäst gerügte Mangel Günthern wahrscheinlich nie nachtheilig geworden sein.

14. Vergl. Anmerk. 25. zum zweiten Abschnitt, Wth. III.

15. *Ab. Arg.* l. c. Huic etiam Erico tanquam filio fratris senioris Rudolphi Ducis, electoris Caroli, decernebatur jus eligendi. Vergl. das Schreiben des Erzbischofs von Mainz an die Reichsstädte und dessen Votum.

16. A. B. Cap. I. §. 23. und die Litera intimationis cap. XVIII. §. 4. Alias non obstante etc.

17. Die richtige Ansicht des *Linnaeus J. P.* Imp. Rom. L. II. c. IV. n. 38.

18. Capitul. v. 1711. Art. 30. §. 6.: Auch ehe wir solches gethan (die Cap. beschworen haben) und der Regierung nicht zu unterziehen.

19. *Annal.* ad a. 1549. n. 12. In gleichem Tone spricht *Bohusl. Balbinus* Epitom. rer. Bohem. p. 361.: *Schwartzenbergius* Caesar a per-duellibus creatus est; nihil tamen in Carolum, pro quo Coelum pug-nabat, aut vis aut insidiae potuerunt etc.

20. Urkunde 40.

21. Die Urkunden 41. 42. 45.

22. Urk. 45.
23. Vergl. die Anmerkung zu Fritschii Guntherus Edit. Lips. 1720.  
p. 65. und die dort genannten Schriften.
24. Heydenreich S. 187 — 223.
25. Heydenreich S. 223 — 231.
26. Heydenreich S. 262 — 269.

---

## B e i l a g e B.

---

### Beiträge zu einer Darstellung des Schwarzburgischen Reichspfandschaftswesens.

---

#### §. I.

Es ist bereits in den Anmerkungen zur Lebensgeschichte König Günthers erwähnt worden, daß die Reichsstädte im Mittelalter von den Kaisern oft als Pfand für schuldige Geldsummen an die Gläubiger verpfändet wurden. Auch andere Reichsgüter traf, wie aus vielen Beispielen bekannt, nicht selten das Schicksal solcher Verpfändung.

Der Gegenstand von den Reichspfandschaften, der jetzt wohl nur in historischer Hinsicht noch Beachtung verdient, ist unter den älteren Deutschen Rechtslehrern, namentlich von dem jüngeren Johann Strauch<sup>1</sup> und von Nicolaus Hieronymus Gundling<sup>2</sup> behandelt. Der erste hat zu erweisen gesucht, daß vor Kaiser Karl's 5. Zeiten es in der Kaiser

Willkühr gestanden, Reichseigenthum zu verpfänden. Gundling meint, entweder ein ausdrückliches Gesetz oder die herrschende Gewohnheit habe schon vor dem genannten Kaiser die Veräußerungen aller Art der Reichsgüter unterlagt. Freilich hätten Rudolph, Ludwig der Baiern, Wenceslaus und Andere oft dergleichen verpfändet, verschenkt, verkauft; es seien diese Veräußerungen zwar vielen Fürsten des Reichs erspriesslich gewesen und sie dadurch zu größerer Macht gelangt; doch immer wäre bei solchem Verfahren gegen Recht und kaiserliche Pflicht gehandelt.<sup>3</sup> Aber an ein verletztes Recht ist hier schwerlich zu denken; unweise, das muß man einräumen, gegen ihren eigenen Vortheil spielten die Kaiser das Reichseigenthum in die Hände der Fürsten, die, klüger als sie, es nicht so leicht wieder fahren ließen. Hestig mißbilligten daher spätere, weisere Kaiser die leichtsinnigen Alienationen. Vorzüglich war Karl 4. häufig der Gegenstand ihres Tadel. So wird von Maximilian I. erzählt,<sup>4</sup> daß er ihn nicht Kaiser und Mehrer, sondern Verschleuderer des Reichs, nicht Vater, sondern Stiefvater Deutschlands, einen zweiten Crassus genannt, daß er von ihm gesagt habe: nie hätte im Reiche eine verderblichere Pest gewüthet, weil Karl so viel Eigenthum desselben veräußert, das Königreich Arelat verschenkt,<sup>5</sup> und, wäre nur ein Käufer gefunden, das heilige Römische Reich selbst würde losgeschlagen haben.

## §. 2.

Und in der That übertraf Kaiser Karl, dessen Verdienste am die Feststellung einer Verfassung durch die goldene Bulle in der Geschichte des Vaterlandes stets mit gerechter Würdigung herauszuheben sind, alle seine Vorfahren in dem willkürlicheren Schalten mit den Reichsgütern; denn der Churfürsten Willensbriefe waren leicht zu erhalten. Wenigstens hätte Karl sich die Einkünfte aus den Reichsstädten zu erhalten suchen sollen. Aber auch ihrer schonte er nicht. <sup>6</sup> Manche Reichsstädte hatten sich von früheren Kaisern und von Karl selbst Schutzbriefe zu verschaffen gewußt, in welchen ihnen versprochen wurde, daß sie nie von Kaiser und Reich sollten veräußert oder getrennt werden. So ertheilte König Wilhelm 1254 der Reichsstadt Frankfurt einen solchen Brief; <sup>7</sup> Richard gab sein Wort, die genannte Stadt nebst Friedberg, Wezlar und Gelnhausen sich und dem Reiche unmittelbar zu erhalten. <sup>8</sup> Kaiser Ludwig bestätigte diese Privilegien. <sup>9</sup> Doch Karl achtete sie nicht.

## §. 3.

Unter den älteren Germanisten herrschte die Meinung: der Pfandinhaber sei Eigenthümer der verpfändeten Sache. <sup>10</sup> Auch Strauch und Gundling stimmen ihr bei. Aus dem alten, lange nicht mehr allgemein geltenden Rechtspruchworte: „Hand muß Hand wahren,“ und dann hauptsächlich auch aus dem Umstande, daß die verpfändeten Reichsgüter gewöhnlich in den

Händen der Pfandhaber uneingelöst verblieben, hatte man die falsche allgemeine Regel gebildet. Es ist zwar unleugbar, daß solcher Eigenthumsübergang oft Folge der Verpfändungen gewesen; aber entweder waren den Pfandkontrakten deshalb eigene Bestimmungen hinzugefügt, welche die Natur des Geschäftes in Etwas veränderten, oder (der gewöhnliche Fall) es wurde die Einlösung unmöglich. — Es ist oben bereits angedeutet, daß die Verpfändung der Reichsgüter, hergebrachten, wohlerworbenen Rechten unbeschadet, geschehen konnte, und die Reichsstädte dadurch ihre Unmittelbarkeit nicht verloren, wenn sie diesen Verlust auch oft befürchteten. Karl sagt ausdrücklich in seiner Verpflichtungsurkunde gegen Friedberg: „und sollen und wollen — alle ihr Freiheit und Gewohnheit, alt und neue, wie sie die hergebracht haben, schirmen und schuren, gleicher weiß, als sie unverpfant und unverfagt, ledig an Uns und dem Reich weren.“ II

## §. 4.

Nach diesen wenigen Vorbemerkungen mögen hier nun einige Nachrichten von dem späteren Schicksale der von Karl an König Günther verpfändeten Reichsstädte, namentlich Friedbergs und Gelnhausens, folgen. Ein von Herrn Professor Hesse mitgetheiltes Verzeichniß verschiedener, die Schwarzburgischen Reichspfandschaften betreffender Urkunden, die sich im Original in dem F. Schwarzburgisch-Sondershäuserischen, und in



Abchrift in dem F. Rudolfsstädtischen Archive befinden, ist benutzt worden.

Als König Günthers Sohn 1357 starb, kamen, vermöge einer Erbverbrüderung zwischen ihm und den Grafen Heinrich und Günther, seinen nächsten Agnaten, mit der Herrschaft, den Gütern und Lehen, auch die Pfandschaften an sie. Am St. Andreas-Abend entsagte Elisabeth, König Günthers Gemalin, nebst ihren Töchtern, allen Ansprüchen an dieselben.<sup>12</sup> 1359 schlossen die Grafen zu Hohnstein mit den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, am Montage nach Petri und Pauli,<sup>13</sup> einen Vergleich wegen der Reichspfandschaften.<sup>14</sup> Im folgenden Jahre wurde Karl genöthigt, in einer besonderen Urkunde (Maynz am Sonnabend nach Francisci) den genannten Grafen von Schwarzburg für die 20000 Mark noch die Zölle zu Mainz und Oppenheim zu verzeihen. Der Mainzer Rath übergab den Zoll am Freitage vor St. Gallen; eine ähnliche gemeinschaftliche Ueberlieferung findet sich von Mainz, Worms und Speier.<sup>15</sup>

Der Römische König Wenzel scheint während der Jahre 1398 und 1399 mit den Grafen in bedeutenden Geldverhältnissen gewesen zu sein; Benesch von Chusink ward Donnerstags vor Laurentien 1398 angewiesen, ihnen 6000 Dukaten von den Mailändischen Gefällen zu bezahlen, und Wenzel stellte zu Prag 1399 am Mittwoch nach Trinit. eine Obligation über 6000 Rhein.

Gulden aus.<sup>16</sup> Die Reichspfandschaften waren ohne Zweifel mehr oder weniger die Veranlassung der Verbindlichkeiten. Der verpfändete Rheinzoll führte übrigens in dem folgenden Jahrhundert manche Mißhelligkeiten zwischen dem Schwarzburgischen Hause und anderen Herren herbei; so erzählt Jovius, und ist aus Urkunden ersichtlich eine Irrung wegen des Zolles zu Mainz mit Reinhardt, Herrn zu Westenburg und Schaumburg, in den Jahren 1442 und 1443.<sup>17</sup>

### §. 5.

Die Stadt Friedberg und die Reichsteuer zu Frankfurt am Main war dem König Günther und seinen Erben auf so lange „von des Reichs wegen in Pfandesweise versezt, bis ihm mit Nordhausen, Goslar und den Renten und Gefällen zu Mühlhausen vollendet und verrichtet.“<sup>18</sup> Schon bei Günthers Leben und noch mehr nach seinem Tode wußten die drei Städte sich der Erfüllung der Verbindlichkeit, die Karl ihnen auferlegt hatte, zu entziehen. Dieses geht vorzüglich aus dem Umstande hervor, daß Friedberg noch in dem folgenden Jahrhundert im Besitze des Schwarzburgischen Hauses sich befand. — König Karl erließ eine Bekanntmachung, daß er dem Grafen Heinrich, dem Sohne Günthers, Freiheit gegeben, alle Stücke, welche die vorigen Kaiser von den Städten Belnhausen, Goslar, Mühlhausen und Friedberg jemals verpfändet, wieder einzulösen.<sup>19</sup> An demselben Tage (dem Mittwochen nach Petri und

Pauli) wurde eine andere Urkunde zu Frankfurt ausgefertigt, eine Erklärung des Königs, daß Niemand auf die dem jungen Grafen, von wegen seines Vaters, verpfändeten Reichsstädte einen Anspruch machen sollte. Die Stadt Friedberg huldigte in die Jacobi Apostoli dem Grafen Heinrich und dem Grafen von Hohnstein. <sup>20</sup>

Im Jahre 1419 wurde Hans von Bala nach Friedberg geschickt, um 1238 Gulden, von 1417 und 1418 schuldbiger Steuer, einzufordern und die Huldigung von Neuem entgegen zu nehmen. Man konnte die Schuld nicht ableugnen, schützte aber die Unfähigkeit die ganze Summe zu bezahlen vor. Die Grafen erließen also der Stadt 938 Gulden, und nur 300 wurden entrichtet. Die Huldigung ward am Freitage nach Margarethentag von Bürgermeister, Schöffen und Rath willig geleistet. <sup>21</sup>

1431 am Freitage, der 10000 Ritter Tage, der heil. Martyrer, verkauften die Grafen Heinrich Ernst und Eiliger von Hohnstein an den Grafen Heinrich von Schwarzburg alle Steuern, Renten, Zins, Zoll, Mannschaft, Gericht und alle Gerechtigkeiten an Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, an Schloß und Stadt, imgleichen den Zoll zu Oppenheim oder Mainz. <sup>22</sup> In einer Urkunde, 1432 feria sexta post Valentini, bekennt die Stadt Friedberg, daß die Grafen von Hohnstein sie mit ihrem Theile an die Grafen von Schwarzburg gewiesen

hätten. <sup>23</sup> Graf Heinrich erließ nun auf 15 Jahre den Friedbergern einen Theil der Steuer. Sie betrug damals, ungekürzt, 600 Gulden. <sup>24</sup>

## §. 6.

Die weite Entfernung Friedbergs von den Schwarzburgischen Erblanden mochte wohl der Hauptbeweggrund sein, daß man den Entschluß faßte, die Pfandschaftsrechte zu veräußern. Die Grafen Heinrich der Ältere (26. [29.]) und Jüngere (28. [31.]) erhielten zur Ausführung desselben die Erlaubniß des Kaisers Sigmund. Mit allen Herrlichkeiten, Nutzen und Steuern wurde Friedberg für 1000 Gulden an den Erzbischof von Mainz, Dietrich, und an die Grafen Eberhard von Eppstein, Herren zu Königstein und Dietrich von Isenburg, Herren zu Badingen, endlich auch an den Rath der Stadt Frankfurt, ihren Erben und Nachkommen, wiederkäuflich überlassen. Doch mußten die Grafen von Schwarzburg für sich und ihre Erben dem Wiederkaufe gänzlich entsagen, der allein dem Kaiser und Reiche vorbehalten blieb. Der Kaufbrief ist datirt: 1436 in vigilia omnium Sanctor. Die versiegelten Kaufbriefe wurden bei dem Rathe von Erfurt niedergelegt. <sup>25</sup>

Bis zu diesem Verkaufe hatte Jeder, der das Friedberger Bürgerrecht gewinnen wollte, auch schwören müssen: „gedrum und holt zu sin mit der Panttschaft gein unsern Herrn von Schwarzburg.“ Nun geschah dieses Gelöbniß den Käufern. <sup>26</sup>

Hernach verkaufte Churmainz seinen Antheil an die Burg Friedberg. Die Eidesformel enthält daher auch eine Verpflichtung des neuen Bürgers gegen „den Burggraven und Burweisser von der Burgmann wegen zur Burge Friedberg.“

Auch Ifenburg und Eppstein überließen ihre Rechte an die Burgmannschaft, und so ward bloß dieser und dem Frankfurter Rathe Treue geschworen. <sup>27</sup>

Aus einem Antwortschreiben des Grafen Heinrich von Schwarzburg an den Churfürsten von Mainz von 1436 sieht man, daß nie die Burgmänner, sondern nur die Bürger den Grafen von Schwarzburg gehuldigt haben. Daher, schreibt der Graf, könne er auch die Burgmannen nicht zur Huldigung anhalten; er wolle aber auf den Sonntag nach Traudi seine Rätthe nach Erfurt schicken, um die Pfandschaftsbrieife bei dem dortigen Rath zu hinterlegen u. s. w. (In einem anderen Briefe von 1437 feria quarta post Mich. bekennt der Erfurter Rath den Empfang.) <sup>28</sup>

In den folgenden Zeiten entsprangen aus diesem Pfandschaftsverhältnisse zwischen der Stadt und Burg Friedberg viele Streitigkeiten, deren Darstellung nicht in die vorliegenden Beiträge gehört. <sup>29</sup>

S. 7.

König Karl hatte Günthern, wie oben schon erinnert, die Stadt und Burg Gelnhausen in einer eigenen Urkunde

(Mainz am Freitage nach Corp. Christi 1349) verpfändet, <sup>30</sup> sie zur Huldigung angewiesen, und nach Günthers Tode sich verpflichtet, sie innerhalb eines Jahres von der Pfandschaft zu befreien. <sup>31</sup> Erfülle er seine Zusage nicht, so wolle er nach Verlauf dieser Zeit in Frankfurt, Weylar ober in das Haus zu Friedberg einreiten und dort einliegen und bleiben, bis er die Stadt gelöset. Sie solle übrigens in ihren Freiheiten geschützt werden, gleich als wenn sie unversetzt wäre, und künftig nicht als Pfand betrachtet werden. (Urk. Frankfurt 1349 des nächsten Sontags vor St. Johannis Baptist.) Bürgschaft für Karl leisteten Friedrich, Bischof zu Bamberg, Albrecht, Bischof zu Würzburg, und Johann, Burggraf von Nürnberg, in einer Urkunde am St. Johannes-Abend ausgestellt. <sup>32</sup> — Die Stadt huldigte dem Grafen Heinrich und des Königs übrigen Erben am Freitage nach St. Johannis. Vom Jahre 1379 am St. Gertruden-Tage findet sich ein Huldigungsbrief für den Grafen Ulrich von Hohnstein. <sup>33</sup>

Auch nach Gelnhausen wurde 1419 Hans von Bala im Namen des Grafen Heinrich von Schwarzburg und der Grafen von Hohnstein gesendet, um die Huldigung zu empfangen. Ein Befehl des Kaisers Sigmund ging voran. Am Freitage nach Jacobi huldigte der Stadtkath, und einen Tag hernach die Burggrafen, Baumeister und Burgmänner. Sie gelobten den Grafen Treue und ihrer mit der Burg zu warten; diese ver-

sprachen ihnen jährlich auf Martini 40 Rhein. Gulden von der Pfandschaft und Stadtsteuer. Sie sollten dieses Geld zur Erhaltung der Burg und Löhnung der Wächter anwenden. <sup>34</sup>

Die Bürger hielten für ihren eigentlichen Oberherrn den Kaiser und nicht die Pfandinhaber. Nach den oben §. 3. aufgestellten Ansichten war ihre Meinung richtig. In einem Schreiben an Rudolph von Cleen, 1421 am Sonntage nach St. Ulrichs Tag, sagen Bürgermeister und Rath ausdrücklich: „Als Du denn des Heil. Richs Manne und Burgmanne bist, und wir desselben Richs Unterthanen sin; So wollen wir Dir des Richs ten darumb gehorsamb sin, vor unsers allergnädigsten Lieben des Römisch Königs Gnaden oder seiner Gnaden Rab“ u. s. w. <sup>35</sup>

Vom Jahre 1400 findet sich eine am St. Martins-Tage ausgestellte Bescheinigung der Grafen Ulrich, Heinrich und Dietrich von Hohnstein und der Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, daß die ehrbaren weisen Leute, Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Gelnhausen die gewöhnliche Steuer und Gülde, 326 Pfund und 3 1/2 Schilling Heller Wehrung bezahlt. <sup>36</sup> Wenige Tage hernach (den Samstag nach Sanct Elizabethen Tag) gebot König Ruprecht den Gelnhäusern, dem Edlen Johann von Hfenburg, Herrn zu Budingem, zu hulbigem und zu schwören. Der gewöhnliche Eid enthält den Zusatz: doch unschädlich uns an solcher Pfandschaft, als wir unsern Herrn

von Schwarzburg und von Hohnstein von des heil. Reichs wegen verpfändet sind. <sup>37</sup>

## §. 3.

Als am 20. August Wenzels Absetzung und Ruprechts Wahl erfolgt, waren mehrere Stände dem Böhmen getreu geblieben. Daß zu diesen auch die Grafen von Hohnstein und von Schwarzburg gehörten, sagt ein Brief des Königs Ruprecht an die Bürgerschaft von Gelnhausen. Zur Strafe nimmt er den Grafen die Steuer und befiehlt sie ihm zu entrichten. <sup>38</sup> Ein Jahr vor seinem Tode wird von Neuem die Stadt aufgefordert, die gewöhnliche Steuer an seinen Kanzlar, Bischof Raban zu Speier, zu zahlen. <sup>39</sup>

Fünf Jahre hernach verlangt König Sigmund die Auszahlung der Steuer an seinen Rath, den Grafen Eberhard von Nellenburg, und an seinen Protonotar und Sekretarius Johannes Kirchen, damit sie dieselbe zur Bestreitung der Ausgaben auf einer Gesandtschaftsreise benutzen könnten. <sup>40</sup> Wie viel Schwankendes und Unbestimmtes in dem Reichspfandschaftswesen geherrscht, und daß am kaiserlichen Hofe nie dem Grundsatz des Eigenthumsverlustes durch Verpfändung Beifall geschenkt worden, welsch eine geringe Sicherheit den Pfandinhabern die Reichspfänder gewährten, erhellt zur Genüge aus den eben mitgetheilten Beispielen.



Derselbe Grund, der die Veräußerung Friedbergs herbeiführte, mag auch Veranlassung gewesen sein, daß Graf Heinrich von Schwarzburg die Stadt Gelnhausen im Jahre 1435 gleichfalls feil bot. Für 6000 Rhein. Gulden kam sie in den Besitz des Churfürsten Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, und des Grafen Reinhard von Hanau; doch mit Vorbehalt der Wiedereinlösung. Der Kaufbrief ist ausgefertigt am Himmelfahrts-Tage. Kaiser Sigmund ertheilte die Bestätigungsurkunde <sup>41</sup> und den Befehl zur Publigung <sup>42</sup> am Sonntage vor S. Laurentii zu Brünn in Mähren; Graf Heinrich übergab die Stadt und Burg am Dienstage nach Dionysii und sprach sie los von den bisher ihm schuldigen Leistungen. <sup>43</sup> Gegenseitige Verschreibungen der Käufer und der Stadt erfolgten am Dienstage vor St. Gallen-Tage. <sup>44</sup> Der Pfalzgraf Ludwig forderte die Gelnhäuser auf, die Steuer, welche sie ihm und dem Grafen Reinhard von Hanau jährlich zu entrichten hätten, diesem und seinen Erben so lange allein zu bezahlen, bis er oder seine Nachkommen an Hanau 3000 gute Rhein. Gulden bezahlt haben würden; Heydelberg, Sabbato post beat. Simonis et Judae Apostol. 1435. <sup>45</sup> Die Stadt bezahlte dem Grafen Reinhard von seiner eigenen Hälfte 1000 Gulden ab, laut seiner Quittung, 1435, feria 3 proxima vor St. Gallen-Tage. <sup>46</sup> In dem folgenden Jahre wurden des Kontraktes wegen, wie Jovius <sup>47</sup> erzählt, einige versiegelte Briefe (die Urkunde ist ausgestellt

zu Heidelberg Montags nach Michaelis) bei dem Rath zu Erfurt niedergelegt, mit der Verabredung, daß sie keinem Theil, ohne Wissen und Willen des andern, sollten ausgeliefert werden, und derjenige von den Kontrahenten, welcher ihrer bedürfte, Kautiön leiste, sie richtig zurückzusenden: Pfalzgraf Ludwig mit den Städten Heidelberg und Wimpheim, Graf Heinrich von Schwarzburg mit Arnstadt und Sondershausen, Graf Reinhard mit Hanau und Wabenhäusen.

Die Pfandschaft blieb bei beiden Häusern, und Tenzels Nachricht, daß sie an den Pfalzgrafen allein gekommen, ist unrichtig.<sup>48</sup>

Kaiser Maximilian erhielt im Jahre 1499 noch 6000 Gulden von den Grafen Philipp und Reinhard zu Hanau auf die Pfandschaft vorgeschossen.<sup>49</sup> Des Grafen Günther von Schwarzburg (38.) Tochter, Katharina, wurde 1496 mit Reinhard, Grafen von Hanau und Münzberg, vermählt.<sup>50</sup> Bei dieser Gelegenheit entsagte das Haus Schwarzburg der vorbehaltenen Wiedereinlösung Selnhäufens auf ewig; der Kaiser Maximilian ertheilte seine Bestätigung dieser Verzichtleistung bald hernach.<sup>51</sup> — 1746 kaufte Hessen-Kassel den Pfälzischen Antheil an sich für 12000 Gulden. Schon vorher hatte Selnhäusen über ihre Unmittelbarkeit einen Rechtsstreit geführt, der den Wohlstand der Stadt (der durch die Schwedischen Verwüstungen

im dreißigjährigen Kriege bereits sehr gestört war) fast ganz untergrub, und noch lange fortbauerte. <sup>52</sup>

## §. 10.

Ueber das Verhältniß, in welchem die verpfändeten Reichsstädte Nordhausen, Goslar und Mühlhausen (die Einkünfte der letztgenannten) zu ihren Pfandherrn gestanden, ist es selbst Männern, die dem Zeitalter der Verpfändung näher waren oder denen der Zugang zu den Archiven gestattet, nicht gelungen, hinreichende Aufklärung zu erhalten. Nur über Nordhausens Schicksal findet sich in Jovius Chronik <sup>53</sup> Einiges aufgezeichnet. Er erzählt nämlich im Leben des jungen Grafen Heinrich: Nordhausen habe sich 1361 auf Karls Befehl von der Pfandschaft frei gemacht. In der Urkunde, ausgefertigt zu Prag am St. Marien Magdalenen-Tage, heißt es: „die Stadt solle sich mit dem Grafen Heinrich und dessen Vormündern also vereinen, daß sie ihm zu danken hätten, und die Pfandinhaber Nordhausen der Pfandschaft ledig sagten, so daß die Stadt künftig ohne Anspruch bei ihm und dem Reiche bleiben möge.“ Kurze Zeit hernach verpfändete Karl sie für 2000 Schock großer Prager Pfennige an den Landgrafen Friedrich zu Thüringen. Eine andere Mittheilung des Schwarzburgischen Chronisten im Leben Heinrich 17. mag hier gleichfalls einen Platz erhalten, da des Umstandes, den sie enthält, sonst wohl nirgends gedacht worden. Der genannte Graf Heinrich und

Graf Ulrich von Hohnstein suchten 1362 von Karl die Stadt Nordhausen für die anderen entfernteren Pfandschaften wieder pfandweise zu erhalten. Der Erzbischof Dietrich von Magdeburg unterstützte ihr Gesuch, und in einer Urkunde (Troppau am St. Servatii-Tage)<sup>54</sup> ward es gewährt; doch mit der Bedingung, daß die Grafen Heinrich und Günther und die Grafen von Hohnstein dem Kaiser 2000 Schock breiter Pragischer Groschen leihen sollten, um die Stadt (vom Landgrafen Friedrich) zu lösen. Allein die Verschreibung blieb ohne Folgen; wahrscheinlich, weil man zu dem Darlehn nicht geneigt war.

Ob die anderen Städte sich durch Bezahlung einer Summe Geldes von der Pfandschaft befreit, ob und auf welche Weise sie in Schwarzburgischem Besitze gewesen, findet sich in den benutzten Urkunden und Geschichtsbüchern nirgends angedeutet oder erzählt. In der Cessionsurkunde der Grafen von Hohnstein an das Haus Schwarzburg von 1431 ist ihrer durchaus nicht gedacht.<sup>55</sup> J. M. Heineccius, der das Pfandschaftsverhältniß am richtigsten aufgefaßt hat, bemerkt: *Oblanguisse demum videtur negotium, siquidem Comites Schwarzburgenses urbes has in sua tenuisse potestate nusquam leguntur. Si conjecturae locus, aere haec Schwarzburgensium jura eas redemisse crediderim, quod tamen affirmare monumentis destitutus vix ausim. Carolus certe Caesar transacto abhinc hiennio omnia civitatis nostrae privilegia egregio Diplomate*<sup>56</sup>

rata habuit, luculento indicio, Schwarzburgensem causam jam tum fuisse ad liquidum perductam. 57

## §. II.

König Karl ver setzte zur Sicherheit für Nordhausen, Goslar und die Einkünfte von Mühlhausen, außer Friedberg auch, wie oben erzählt worden, die Reichssteuer der Stadt Frankfurt am Main. Die hierher gehörigen Worte des Sühnbriefes sind folgende: „Auch setzen wir ihme zu rechtem Pfand aller uns und des Reichs Gülde und Steuer, die wir und das Reich haben zu Frankensfurt, und darüber sollen die Bürger zu Frankensfurth ihren Brieff geben mit ihrer Stadt-Inselgel dem obgenannten Grafen Günthern, seinen Erben und den obgenannten seinen Freunden, dieselbige Steuer und Gülde gütlichen geben und lassen gefallen.“ Die Versicherung an Günthers Sohn, den Grafen Heinrich, 1349 am St. Veits-Tage, sagt dasselbe, und Günther, in der Verzichtleistungsurkunde und Pflichtentbindung des Frankfurter Rathes: „das sie uns und unsern erben jерliche ire gewonlichen sture sullenent reychen, also die Dryffe besagen, die wir und sie under eynander darubir han gegeben.“ 58 Daraus ist denn die Erdichtung entstanden, die Reichsstadt Frankfurt selbst sei an Günther verpfändet gewesen. Die Reichssteuer der Stadt Frankfurt blieb noch lange Zeit dem Hause Schwarzburg, wie mehrere in den Archiven befindliche Urkunden, namentlich Anweisungen der Kaiser Wenzel und Sig-

mund von 1396, 1415, 1431 (für die Jahre 1431, 1432, 1433, 1434) u. 1437 (für 1438, 1439, 1440) bezeugen.<sup>59</sup> Die Steuer der Reichsstädte war früher eine bedeutende kaiserliche Einnahme. Später wurde sie durch mancherlei Ereignisse geringer. Denn die Kaiser konnten lange aus freier Macht diese Steuer verkaufen, versetzen, oder gänzlich, für immer oder auf eine gewisse Zeit, erlassen. Nicht selten wurde sie den Städten selbst, die sie geben sollten, verpfändet. Die Einwilligung der Churfürsten (von welcher jedoch bereits im 15ten Jahrhunderte sich Beispiele finden) wurde nothwendig durch den 29. Artikel der Wahlkapitul. Kaiser Leopolds. Nach Karls 6. Kapitul. sollen auch Fürsten und Stände sie gemeinschaftlich ertheilen. Die Stadt Frankfurt bezahlte übrigens zu Ruprechts Zeiten „1114 Pfund Heller mynder verdhals Schillings Heller Franc. Wehrung“ an Reichsstädte-Steuer, wie aus dem noch vorhandenen Verzeichnisse zu sehen.<sup>60</sup> (Friedberg bezahlte nach demselben 600 Gulden, Gelnhausen 362 Pfund Heller.)

## Anmerkungen.

1. *Dissert. de oppignorationibus rerum Imperii* 4. Jena 1671. Giesen 1677. und Jena 1715 cum animadvers. C. Thomasi et Alior.
2. *Schediasma de jure oppignor. territorii*. Halae Magdeb. 1706. 4.
3. Strauch's Abhandlung hat wegen fleißig gesammelter Beispiele aus Urkunden und Zeitbüchern Werth; der Verpfändung an Günther ist nur bei Sunbling §. 88., und zwar nach Tenzel's Angaben, gedacht.
4. Vergl. P. Knipschild tractatus de jurib. et privil. civitat. imper. L. II. cap. XXXI. n. 73. p. 586. Edit. Argent. 1740. Fol.
5. Gegen diesen Vorwurf ist der König Karl vertheidigt von C. S. Schurzfleisch in einer besondern Dissertation Wittenb. 1684. Vergl. *Auspiciorum regni Arelatensis Index subitanus*. A. G. Loescherus recensuit in *Anal. ex omni melior. liter. genere* T. I. Lips. 1725. 4. p. 22 — 54.
6. Vergl. Skizze einer Kulturgeschichte der deutschen Städte von S. G. Fischer. Kulmbach 1808. 8. S. 144.

7. König L. R. A. F. Spec. Cont. IV. S. 559.
8. König a. eben a. D.
9. König S. 569 u. 732, Die Beispiele finden sich in großer Anzahl bei Knipfshild.
10. Runde's d. P. R. S. 221.
11. Urk. 65. und Gründl. Bericht der heyl. Reichsstadt Friedberg Standt, Regalien u. s. w. 1610. F. S. 89. n. 34 ff. u. S. 95. n. 76.
12. Savius p. 372.
13. Urkunde. Von einem frühern Vergleiche (Donnerstags vor Pfingsten 1350) gibt Savius in der Gesch. der Gr. v. Pohnstein (in d. Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. 10. B. S. 63.) Nachricht.
14. Auch wegen der Vermählung und Ausstattung der Töchter Günthers und gemeinshaftlicher Berichtigung seiner auswärtigen, durch die Wahl veranlaßten Schulden, trafen sie zugleich eine Uebereinkunft. Savius p. 374.
15. Urkunden.
16. Urkunden; Savius p. 404. p. 428. u. 429. Der Ebelmann heißt hier Benisch von Ruffing.
17. Savius p. 491. — Briefe, kaiserliche Labungen u. dgl. Urkunden.
18. Urkunde 48.
19. Urkunde 73.



20. Urkunden.
21. Savius p. 460.
22. Urkunde. Savius p. 476 hat das Jahr 1432.
23. Urkunde.
24. Savius p. 476. 477.
25. Urkunden. Savius p. 483.
26. Grünbl. Bericht. P. II. S. 62. u. 63. No. LKVII. u. LKVIII.
27. Grünbl. Bericht. S. 63. und 64. No. LXXIX. u. LXX.; auch der Juden = Gyd No. LXXI.
28. Urkunden.
29. Grünbl. Bericht u. Faber's Europ. Staats = Kanzlep. Th. 17. S. 379 — 403.
30. Urk. 67.
31. Urk. 72.
32. Breviar. Chron. Gelnhus. S. 91. u. 92.
33. Urkunden. Savius Hohnst. Gesch. S. 82. Heydenreich Hohnst. Gesch. L. I. Sect. I. S. XIII. S. 13.
34. Urkunden. Savius p. 460.
35. Kurzer Entwurf einiger zur rechtlichen Fundirung der des Heil. Reichs Stadt Gelnhausen competirender Immedietät gereichenden Urkunden. Frankf. a. M. 1721. F. S. 5.

36. Lünig F. Spec. Cont. IV. S. 803.
37. Lünig a. eben a. D.
38. Brief, gegeben zu Rüdigen, uff den nechsten Sambstag vor St. Peters-Tag ad Cathedram, 1405. Lünig a. a. D. No. XLII. Auch Savius p. 426.
39. 1409, Dominic. post festum. b. Martini Episc. Lünig a. a. D. S. 804. No. XLIII.
40. Rescript von 1414 an unser Frauen-Abend Purificationis. Lünig a. a. D. No. XLIV.
41. Im Kaufbrieffe stehen die Worte: „verkauft, verschrieben und ingeben;“ in der Bestätigung: „verpfändet und zu einem Wiederkauf verkauft und versch.“ S. diese Urkunden in der gründlichen Deduction, wodurch gezeigt wird I., was es mit der Reichs-Pfandschaft Gelnhausen vor eine eigentliche Bewandniß habe u. s. w. 1707. F. S. 4. u. 5.
42. Urkunde.
43. Urkunde.
44. Lünig a. a. D. S. 807. u. 808. No. XLIX. u. XLIX.
45. Lünig a. a. D. S. 809. No. L.
46. Breviar. Chron. Gelnhus. S. 99.
47. Savius p. 483.
48. Mdnatl. Untertreb. Jul. 1696. S. 635. Savius p. 483. scheint die Sache irrig dargestellt zu haben. — Daß Kaiser Karl an den Grafen Heinrich von Schwarzenberg die Stadt verpfändet und 1435

von diesem die Reichspfandschaft verkauft sei, ist eine leicht zu berichtige Verwechslung in Rüh's Gesch. des Mittelalters. S. 622.

49. Urkunden in der oben angef. Grünbl. Deduct. v. 1707. S. 6.
50. Savius p. 631.
51. Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Reichspfandschaft Gelnhausen. Beilage No. XX. Faber Europ. Staats-Canzlei. Th. 78. S. 205.
52. P. H. W. Gercken Reisen durch Schwaben, Baiern u. s. w. Th. 4. Worms 1788. S. 336. Viele für die Geschichte der Reichspfandschaften wichtige Deductionen sind durch die Gelnhäuser Rechtsache veranlaßt. Die Benutzung der angeführten verbanke ich der trefflichen Deductionensammlung der Hamb. Stadtbibliothek. — Den Gang des Prozesses s. m. bei Faber Th. 67. S. 426—437. Th. 76. S. 174—210. Th. 78. S. 198—240. Th. 79. S. 98—135.
53. P. 359. u. p. 375.
54. Urkunde bei Savius p. 375.
55. S. oben S. 5. und Gelnh. Deduction v. 1707. S. 32.
56. Lünig a. a. D. S. 859.
57. Antiq. Goslar. l. c. p. 347.
58. Urkunden.
59. Laut des mir vom Herrn Professor Hesse mitgetheilten Verzeichnisses. Einen Versuch der Frankfurter, sich ihren Verpflichtungen gegen die Grafen zu entziehen, erzählt Savius (in der Hohnstein. Gesch. S. 82 f.) nach einer, im J. 1414 Dienstags nach Nativitatis Marie von dem Grafen Ulrich von Hohnstein, Herrn zu Helbrungen, ausgestell-

ten Urkunde. Vergl. Heybenreich's Hohnst. Gesch. L. I. Sect. I. C. XIII. S. 13.

60. Beilage Lit. A zu Herm. H. Engelbrecht assertiones J. P. de steura imper. ordinaria civitatum Imperii Edit. 2. Gryphisw. 1751. 4. und in K. H. Lang's Entwickl. der teutsch. Steuerversf. S. 157. Die gründliche Abhandlung des gelehrten von Engelbrecht ist bei einer Darstellung der Deutschen Städtegeschichte vorzüglich zu berücksichtigen.